

wurden schon gebührend berücksichtigt. Das Unrichtige dieses Einwandes liegt, um es kurz zu wiederholen, darin, daß es verschiedene Gruppen von Schutzobjekten innerhalb der Kunst überhaupt nicht gibt, sondern daß ein und derselbe Gegenstand sehr wohl die Merkmale des Kunstwerks und der gewerblichen Schöpfung in sich vereinigen kann.²⁾

Die praktischen Bedenken, auf die noch einzugehen ist, lassen sich dahin zusammenfassen, daß von der Ausdehnung des Kunstschutzes auf kunstgewerbliche Erzeugnisse eine Hemmung des kunstgewerblichen Fortschritts und eine Belästigung des Kunstgewerbes befürchtet wird. Teils wird überhaupt in dem Schutz ohne Hinterlegung ein Nachteil erblickt³⁾, teils wird die Schutzfrist für viel zu lang gehalten.

²⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen über die Möglichkeit eines kumulativen Schutzes S. 211. (Gew. Rechtsschutz u. Urh.-R. IX 8.)

³⁾ Aus kunstgewerblichen Kreisen sind mir interessante Ausführungen zugegangen, die vor allem das Interesse der kleineren Handwerker und Musterzeichner geltend machen, die in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Faktor unsres Kunstgewerbes bilden, und die mangels eigener künstlerischer Ausbildung darauf angewiesen seien, fremde Schöpfungen nachzuahmen. Ich entnehme diesen Ausführungen folgendes:

„Nachahmungen finden wir aber auch an höheren Stellen, man darf behaupten, daß sie unsern ersten Baumeistern zur zweiten Natur geworden sind. Man vergegenwärtige sich nur, daß unsere hervorragendsten Bauten noch heute Ornamente erhalten, die genaue Kopien der Formen darstellen, welche die Griechen vor 2000 Jahren erfunden haben. Gehen wir noch eine Stufe höher, zum Künstler von Gottes Gnaden, so finden wir auch da Nachahmung. Die Werke der Meister sind oft nicht von denen der Schüler zu unterscheiden, denn vielfach ist es dagewesen, daß der hochveranlagte Schüler sich nie vom Einfluß des Meisters hat freimachen können.“

„Der künstlerisch veranlagte, selbständig schaffende Kunstgewerbezeichner macht von den Benannten keine Ausnahme: auch er ist auf Nachahmung angewiesen. Es lassen sich dafür viele Beweise erbringen, und möchten wir in Zweifel ziehen, daß es überhaupt einen solchen Künstler gibt, der sich nicht schon öfter die Gewissensfrage vorgelegt hat, wie weit er sich in seiner Neu- oder Umschaffung einer Anregung, die er von einem Genossen empfangen oder entlehnt hat, nähern darf. Eine Grenze zu finden, ist hier unmöglich. Ein solcher Künstler ist nun aber immerhin in der Lage, die empfangene Anregung in eine solche Form zu bringen, die als erlaubt gilt. Der Gewerbezeichner kann das schon minder gut, der Kunsthandwerker noch weniger; dennoch schaffen die beiden Letztgenannten fast ausschließlich für die große Menge. Tut man gut, ihnen den Brotkorb höher zu hängen? Hat die Allgemeinheit — und die muß der Gesetzgeber zunächst ins Auge fassen — einen Nutzen davon?“

„Wir behaupten, Stilentwicklung ist gar nicht möglich, wenn jeder zu ängstlich darauf bedacht sein muß, nicht einem andern ins Gehege zu kommen. Die von vielen beliebte Manier Van der Velde's, die Wiener Art, die jetzt bei uns im Schwange ist, hätte wahrscheinlich die erreichte Verbesserung und Veredelung nicht erfahren, wenn nicht viele daran mitgearbeitet hätten. Gemeingut ist heute eine ganze Reihe von neuen Kunstformen, die aus kleinen Anfängen geworden sind; wer der Urheber war, ist unbekannt. Wir möchten dabei an die charakteristische, häufig verwendete Wellenlinie, an die ineinander geschlungenen Ringe und Bälle, an die eigenartige Verteilung der Bierdeckel der Wiener Sezession, an eine gewisse Art des Bordensbesatzes bei Polstermöbeln erinnern. Worauf ich abziele, möchte ich Schiller sagen lassen:

Tausend fleißige Hände regen,
Helfen sich in munterm Bund,
Und in feurigem Bewegen
Werden neue Kräfte kund.

„Der Handwerker, der nicht in der Lage ist, dem Kunstgewerbe neue Bahnen zu eröffnen, ist dennoch kein müßiger Zuschauer, geschweige denn Schmaroger; seine Technik und seine Praxis liefern dem Künstler manche wertvolle Idee. Auch dafür gibt es Beispiele.“

„Ausländische kunstgewerbliche Erzeugnisse sind bei uns nachgeahmt und als Massenartikel verbreitet worden; es war das selbst bei Möbeln der Fall. Weitesten Kreisen ist auf diesem Wege der Sinn für Neues erschlossen worden, und es gebührt dem Verfahren somit kein kleiner Anteil an unserer neuen Bewegung. Unter dem neuen Gesetz würden wir diese Art ausländischer Mitarbeit schwer missen.“

Diesen Einwänden liegt vielfach eine unzutreffende Vorstellung des Urheberrechts zu Grunde. Es handelt sich nicht um den Schutz eines Stils, einzelner Motive, einzelner Gedanken, sondern immer nur um den Schutz konkreter Schöpfungen. Was verhütet werden soll, ist das Nachbilden fremder Schöpfungen. Wenn aber die Schöpfung eines Künstlers neue Elemente enthält, die eine fruchtbare Weiterbildung und Ausgestaltung gestatten, so ist es selbstverständlich, daß es immer zulässig sein wird, sich an diese Schöpfungen anzulehnen und sie neuen Schöpfungen zugrunde zu legen. Auch die Verwendung einzelner Linien, einzelner dekorativer Motive und Farbenwirkungen, wird immer zulässig sein. Im Gegenteil

„Wenn von jetzt ab künstlerische Gewerbearbeiten noch dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt werden, so könnte man ungefähr rechnen, daß ein Schutz von sechzig Jahren auf jede bessere kunstgewerbliche Sache kommt. Diese lange Frist steht in keinem Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe. Zudem ist an dem Entwurf das wenigste wirklich neu, denn Zeitgeschmack und Zeitgeist werden stets eine Rolle in demselben spielen. Ganz besonders ungerecht erscheint eine solche lange Schutzfrist im Vergleich mit der, die das Patentamt den Erfindern gewährt. Zu den Bemühungen letzterer, die gewiß nicht kleiner sind, treten die ungeheuren Kosten, wie Anmeldung, Modell, Aufrechterhaltung des Patents und die Einführung in das Publikum hinzu. Ganze Fabriken müssen oft zur Ausbeutung aufgebaut werden, und alles das bei einem Schutze von fünfzehn Jahren! Nach dieser Zeit darf jeder die Früchte des Erfinders ernten. Es würde sicher der Allgemeinheit zum Vorteil gereichen, wenn gute kunstgewerbliche Muster nach fünfzehnjährigem Schutz (die meisten haben in dieser Zeit längst den Wert für den Schutznehmer verloren) eine Auferstehung feiern würden und nun, ohne daß das Odium des Nachahmers daran haftet, von jedermann beliebig verwendet werden dürften. Durch Umarbeitung, Herstellung in anderem Material, kann das Werk, das vielleicht in verhältnismäßig wenigen Exemplaren hergestellt wurde, von einem geschickten Praktiker, zu einem sehr begehrten Massenartikel umgestempelt werden. Der Urheber würde dabei kaum einen Schaden erleiden. Man wende auch nicht ein, daß die zuerst entstandenen Kunstzeugnisse durch eine derartige Massenware entwertet werden. Daß das nicht der Fall ist, beweisen uns die Kupferstiche; die Drucke vor der Schrift behalten, trotz der darnach folgenden großen Auflage, ihren hohen Wert. Gute Muster für Massenartikel haben wir sehr nötig und sind, abgesehen von dem Honorar, oft gar nicht zu schaffen, weil die Vorschriften des Künstlers dem Praktiker vielfach die Hände binden, so daß er seine Erzeugnisse nicht so gestalten kann, wie sie sein müssen, damit die Menge sie kaufe. Jedes gute Muster fördert den Geschmack und bringt uns weiter auf dem Wege der Kunstszüchtung.“

„Stellen wir uns einmal den neuen Schutz, als zu Recht bestehend, vor. Sechzig Jahre ist eine Armee von Zeichnern tätig, immer nur neue Originale zu schaffen, die Anspruch auf Schutz haben. Da könnten doch, da wir es mit angewandter Kunst zu tun haben, leicht zufällige Wiederholungen vorkommen, welche diskreditieren und zu endlosen Klagen Veranlassung werden. Heute wird vielfach darüber geklagt, daß die Richter Nachahmungen selten als solche anerkennen. Es könnte sich leicht ereignen, bei der strengeren Tendenz, die durch Verschärfung der Kunstgesetze dokumentiert sind, daß der Richter auch strenger urteilt, und er vielleicht das, was heute als erlaubte Annäherung an ein Werk angesehen wird, schon als Nachahmung betrachtet. Wir würden dann zu Zuständen gelangen, die direkt den Ruin jeder Kunstentwicklung im Gefolge haben.“

„Sollten wir nicht in Frankreich schon eine Bestätigung letzteren Gedankens finden? denn die rigorose Kunstschutzesgesetzgebung dort ist gewiß an der Unterbindung jeden Fortschritts schuld. Wir alle bedauern das Fehlen der Mitarbeit dieses Landes an dem Fortbilden des europäischen oder besser Stils der heutigen Kulturwelt.“

„Unser derzeitiges Schutzgesetz ist gewißlich nicht frei von Mängeln; wir sind aber damit gut vorwärts gekommen, und wird die Entwicklung allem Anschein nach noch weiter gute Fortschritte machen. Die Dringlichkeit einer Änderung ist bisher noch nicht dargetan. Ist die erwiesen und haben sich bei der Allgemeinheit, durch Erziehung zur Kunst festere Begriffe für das, was künstlerische und was handwerksmäßige Leistungen sind, gebildet, dann wird es vielleicht an der Zeit sein, an eine Änderung heranzutreten.“